

Allgemeine Förderrichtlinien für Organisationen

I. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

Organisationen im Sinne dieser Richtlinien sind

- alle eingetragenen Vereine (e.V.),
- Seniorenorganisationen
- Soziale Dienste (z.B. Hilfswerk, Volkshilfe, Caritas etc.)
- anerkannte Glaubensgemeinschaften und
- Selbsthilfegruppen

die ihren Sitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schwechat oder ihren regelmäßigen Tätigkeitsbereich in Schwechat haben.

Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem, dass sich die Organisationen entweder

- aktiv bei Veranstaltungen der Gemeinde einbringen, oder
- Soziale und/oder wohltätige Aufgaben in und für Schwechat erfüllen, oder
- einen Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt leisten oder
- zum Gemeinwohl der Schwechater:innen beitragen.

Alle Organisationen, welche erstmalig um eine Förderung ansuchen, werden von der Stadtgemeinde Schwechat in eine Datei aufgenommen.

Anlässlich der Aufnahme in die Datei sind folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Vereinsregisterauszug für eingetragene Vereine
- b) Satzung / Statuten/Geschäftsordnung für eingetragene Vereine
- c) Leitbild und Bestätigung des HSSG Landesverbands NÖ über ausbezahlte Förderungen bzw. Begründung, warum keine Förderungen ausbezahlt werden, für Selbsthilfegruppen.

Der Antrag auf Förderung muss bis zum 15.9. des laufenden Jahres schriftlich an die Stadtgemeinde Schwechat erfolgen. Im Falle einer Bewilligung wird die Förderung im folgenden Jahr gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß dieser Richtlinie ist die Vorlage von Rechnungen im Original sowie ein Nachweis der Bezahlung. Davon werden Kopien angefertigt und archiviert.

Legt eine Organisation, keine Rechnungen bzw. Belege für die angesuchten Fördermittel vor, so verfällt der Anspruch auf die Förderung.

Eigenleistungen die erbracht werden, sind Leistungen, die Mitglieder an die Organisation erbringen und nicht gefördert werden.

II. Fördergrundsätze

Die Stadtgemeinde Schwechat fördert die örtlichen Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Doppelförderungen durch die Stadtgemeinde Schwechat (zB.: Jugend-, Kultur-, Sport-, Wirtschaftsbeirat) oder einer anderen Förderstelle sind nicht möglich. Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Die Entscheidung über eine Gewährung von Förderung obliegt dem Gemeinderat. Das Ergebnis der Entscheidung sowie die Höhe der Förderung werden den Antrag stellenden Organisationen schriftlich mitgeteilt.

Die Förderung wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt.

Der Förderantrag muss daher jedes Jahr neu gestellt werden.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat die Organisation dies unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Förderungen müssen zurückbezahlt werden.

Der Förderwerber verpflichtet sich, die Förderung nach ihren Möglichkeiten dementsprechend zu bewerben (z.B. bei Veranstaltungen in Absprache mit der Öffentlichkeitsarbeit, Banner, Logo bei Drucksorten, Internetauftritt etc.).

Nachfolgende Kriterien dienen unter anderem als Entscheidungshilfe für die Subventionshöhe:

- Anzahl aktiver Mitglieder und Angabe, wie viele davon Schwechater:innen sind.
- Anzahl von Veranstaltungen
- Allgemeine und öffentliche Aktivitäten der Organisation.
- Sonstiges (überregionaler, medialer Wert, Vereinsjubiläen, etc.).
- Sozialer und gesellschaftlicher Wert
- Kultureller Wert
- Nachwuchsarbeit des Vereins.

III. Art der Förderung

Die Förderung kann bestehen aus:

1. Überlassung von Grundstücken und Anlagen (Pachterlass)
2. Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass)
3. Übernahme von Betriebskosten bzw. Verzicht auf deren Einhebung
4. Mietzuschüsse für fremde Räumlichkeiten
5. Außerordentliche Zuschüsse
6. Förderung von Jubiläen
7. Kostenlose Anzeigen in den Gemeindenachrichten 1x jährlich je nach Verfügbarkeit
8. Förderung von Veranstaltungen

Das entsprechende Formular, das zwingend für das Förderansuchen zu verwenden ist, kann auf der Homepage der Stadtgemeinde [Stadtgemeinde Schwechat - Offizielle & aktuelle Infos und Services - Home - Service - Dienstleistungen - Förderungen](#) abgerufen werden oder ist im Rathaus erhältlich.

01. Überlassung von Grundstücken und Anlagen

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Stadtgemeinde Schwechat Organisationen zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Aktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Grundstücke und Anlagen.

Die Stadtgemeinde Schwechat unterhält die gemeindeeigenen Anlagen oder kann der Organisation die die Anlagen selbst unterhält, einen Kostenzuschuss-gewähren.

Eine Förderung in Form von Ausstattung für diverse Vereinsfeste wie Hütten, Bänke, Tische etc.-kann aufgrund der oftmaligen Kurzfristigkeit von der Bürgermeisterin erfolgen. Diese Förderung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

02. Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass)

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Stadtgemeinde Schwechat Organisationen zum Übungsbetrieb, zu Proben und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Räume bzw. angemietete Räume. Die, Organisationen regeln im Einvernehmen mit der Verwaltung die Benutzung der Räume.

Die Stadtgemeinde Schwechat unterhält die Räume oder kann der Organisation die Räume selbst unterhält und bewirtschaftet, einen Kostenzuschuss gewähren. Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume werden allenfalls die Miete und ein Kostenersatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen festgesetzt und als Förderung verrechnet.

03. Übernahme von Betriebskosten bzw. Verzicht auf deren Einhebung

Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für die von den, Organisationen benutzten gemeindeeigenen Grundstücke, Anlagen und Räume (Strom, Wasser, Abwasser) werden berechnet und ganz- oder teilweise (bei wirtschaftlicher Nutzung) als Förderung gewährt.

04. Mietzuschüsse für fremde Räumlichkeiten

In Ausnahmefällen kann die Nutzung von Anlagen bzw. Räumen Dritter bezuschusst werden.

05. Außerordentliche Zuschüsse

Bei größeren örtlichen Veranstaltungen können Ehrenpreise bzw. Pokale zur Verfügung gestellt werden. Die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann von der Gemeinde im Einzelfall unterstützt werden.

06. Förderung von Jubiläen

Anlässlich runder Jubiläen kann ein Jubiläumszuschuss gewährt werden. Der Verein, die Organisation oder die Gemeinschaft hat die geplanten Ausgaben gesondert darzustellen und ebenfalls ein Jahr im Voraus zu beantragen.

07. Anzeigen in der Stadtzeitung

Den örtlichen Organisationen wird der kostenfreie Abdruck von Berichten und Veranstaltungshinweisen in angemessener Größe in der Stadtzeitung 1 x jährlich je nach Verfügbarkeit gewährt, sofern darum angesucht wird.

08. Förderung von Veranstaltungen

Es können Veranstaltungen gefördert werden, die wohltätigen oder sozialen Zwecken dienen, das kulturelle, gesellschaftliche Leben fördern oder zum Gemeinwohl beitragen.

III. Inkrafttreten dieser Richtlinien

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat am 28. September 2023 verabschiedet. Sie treten mit 01. Oktober 2023 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Regelungen. Für das Jahr 2023 können Anträge auf Förderung bis zum 31.10.2023 schriftlich an die Stadtgemeinde Schwechat erfolgen.